

RECHTE UND KONVENTIONEN



Internationale Ebene

Allgemeine Menschenrechte

Jeder Mensch hat von Geburt an Rechte, die ihm dauerhaft zustehen und einklagbar sind. Menschenrechte sind weltweit gültige Grundrechte, unabhängig von der Staatsbürgerschaft.



[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte \(AEMR\)](#)

Grundrechte

Je nach Staatsbürgerschaft besitzt jeder Mensch in dem Land, in dem er lebt, Grundrechte. In Österreich sind das Recht auf freie Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf Bildung oder das Recht auf eine freie Berufswahl als Grundrecht festgelegt.

Jedes Recht, das Menschen schützt, musste verhandelt, erstritten oder gar erkämpft werden. Rechte sind ein hohes Gut und keine Selbstverständlichkeit. Damit sie uns erhalten bleiben, gelebt und weiter ausgeweitet werden, müssen wir uns aktiv dafür einsetzen. Jede*r einzelne tut das, indem er*sie sie respektiert und ihre Einhaltung einfordert.



[Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte \(ICCPR\)](#)



[Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte \(ICESCR\)](#)



[Charta der Grundrechte der EU](#)

UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Was bedeutet die UN-BRK für gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen?

Ein zentrales Element ist die Aufwertung der Gebärdensprachen, die für gehörlose Personen Muttersprache sind. Die BRK weist auf die Notwendigkeit hin, Gebärdensprachen im Unterricht einzusetzen (Artikel 24/3 und 24/4), um Chancengleichheit in der Bildung herzustellen und um die sprachliche Identität gehörloser Menschen zu stärken. Im Unterricht sollen Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz eingesetzt werden, womit auch gehörlosen Lehrer*innen eine wichtige Rolle zukommt.



[Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen \(UN-BRK\)](#)



[Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen \(UN-BRK\) – LL](#)

Gebärdensprachen sind auch im öffentlichen Leben einzusetzen (Artikel 21), also in den audiovisuellen Medien wie im Fernsehen, in der Unterhaltung, im Internet, aber auch in allen Bereichen von Kultur, Sport und Freizeit etc., damit gehörlose Menschen ihr Recht auf eine barrierefreie Teilnahme in Wert setzen können.



EU-Recht

Vier Richtlinien der Europäischen Union unterstützen die Ziele der Behindertenrechtskonvention:

Charta der Grundrechte der EU, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die **Richtlinie 2000/43/EG** zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, kurz Antirassismusrichtlinie, spricht die Beschäftigung und den Beruf, die zivilrechtliche Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie den sozialen Schutz und die Bildung an. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass „sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden“ und dass „sämtliche mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen in Einzel- oder Kollektivverträgen, Betriebsordnungen, Statuten etc. für nichtig erklärt, aufgeklärt oder geändert werden“ (Artikel 16).

Nach den allgemeinen Bestimmungen gilt die **Richtlinie 2000/78/EG** (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen. Zentraler Aspekt ist die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. „Gleichbehandlungsgrundsatz“ bedeutet, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus den genannten Gründen geben darf.

Die **Richtlinie 2004/113/EG** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und die **Richtlinie 2006/54/EG** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ergänzen die anderen Richtlinien.



Bundesebene

Artikel 7 der **Österreichischen Bundesverfassung** beinhaltet die Aussage, dass niemand aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden dürfe, sowie eine Selbstverpflichtung der Republik (des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinden), für eine Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen auf allen Gebieten des Lebens zu sorgen.

Art 7 B-VG

Ebenso im Bundesverfassungsgesetz festgeschrieben ist die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (Artikel 8, Absatz 3):

„Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und verpflichtet den Bund, geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den barrierefreien Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen.

Wird gegen das Diskriminierungsverbot, das in diesem Gesetz festgeschrieben wird, verstoßen, bietet das Gesetz die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle zu nutzen. So können im Idealfall Prozesse vor Gericht vermieden werden.

-  **Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)**
-  Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – **GBK/GAW-Gesetz**
-  **Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung**
-  **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**
-  **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)**
-  §§ 7a bis 7r **Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)**
-  § 1d **Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

Ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist der **Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP)**. Ministerien und Bundesländer haben für die Periode 2022–2030 unter Einbeziehung von Interessensvertretungen aus der Zivilgesellschaft Ziele, Maßnahmen und Indikatoren formuliert, die zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen sollen.



Landesrecht (Antidiskriminierungsgesetze der Bundesländer)

Die Bundesländer schreiben das Verbot von Diskriminierung auch in ihren Gesetzen fest und richten Kontaktstellen für Beschwerden und zur Schlichtung von Konflikten ein (siehe KONTAKTE):

BURGENLAND

-  **Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz (Bgl. ADG)**
-  §§ 232b bis 232t **Burgenländische Landarbeitsordnung (LArbO)**

KÄRNTEN

-  **Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz (K-LGBG)**
-  §§ 23 bis 32 **Kärntner Landarbeitsordnung (K-LArbO)**

NIEDERÖSTERREICH

-  [Niederösterreichisches Antidiskriminierungsgesetz](#)
-  [Niederösterreichisches Gleichbehandlungsgesetz](#)

OBERÖSTERREICH

-  [Oberösterreichisches Antidiskriminierungsgesetz \(Oö. ADG\)](#)
-  [Oberösterreichisches Diensthoheitsgesetz – Schlichtungen in der Schule](#)

SALZBURG

-  [Salzburger Gleichbehandlungsgesetz \(S.GIBG\)](#)
-  [§§ 134a bis 134j und 258a bis 263 Salzburger Landarbeitsordnung 1995 \(LArbO 1995\)](#)

STEIERMARK

-  [Landes-Gleichbehandlungsgesetz \(L-GBG\)](#)

TIROL

-  [Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 \(TADG 2005\)](#)
-  [Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 \(L-GIBG 2005\)](#)
-  [§§ 20 bis 35 Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz](#)
-  [§§ 62 bis 67 und 272 bis 280 Tiroler Landarbeitsordnung 2000 \(LAO 2000\)](#)

VORARLBERG

-  [Antidiskriminierungsgesetz \(ADG\)](#)

WIEN

-  [Wiener Antidiskriminierungsgesetz \(Wr ADG\)](#)
-  [Wiener Bedienstetengesetz \(§§ 21–25, 116–126\),
Vertragsbedienstetenordnung \(VBO\) \(§§ 4a–4d, 54a–54k\),
Dienstordnung \(DO\) \(§§ 18a–18c, 67b–67j\)](#)
-  [Wiener Pflichtschullehrerinnen-Schlichtungsverfahrens-Gesetz](#)